

Zusatzvereinbarung

gemäß § 32 des Gesamtvertrages vom 9.3.2005 zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchung, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Kurie der niedergelassenen Ärzte und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB).

I. Honorierung gemäß § 13 des Gesamtvertrages:

Durch den Abschluss der 2. Zusatzvereinbarung zum 2. Zusatzprotokoll zum Vertrag vom 9.3.2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchung zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde das Brustkrebs-Früherkennungsprogramm (BKFP) bis 31.12.2021 verlängert. In Umsetzung dieser Vereinbarung ist mit Wirkung ab 1.4.2019 von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe folgende Leistung abrechenbar:

BKFMI	Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP nur einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren für Frauen ab dem vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 69. Lebensjahr verrechenbar	3,00 Euro
-------	--	-----------

II. Geltungsdauer

- 1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1.4.2019 in Kraft. Sie erlischt ohne Kündigung mit Ablauf der Geltungsdauer des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms, jedenfalls aber mit Ablauf der Geltungsdauer des Gesamtvertrages.
- 2) Unbeschadet Abs. 1 kann die Zusatzvereinbarung von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Wien, am

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer

Der BKNÄ-Obmann:

Der Präsident:

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Der Obmann:

Der leitende Angestellte:

Gottfried Winkler

GD Hofrat Univ.-Prof. Prof. DI Kurt Völkl